



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 5. Februar 2011
zur Vorlage Nr.: [2010-157](#)
Titel: **Bericht zum Postulat [2009/092](#) von Juliana Nufer: «Guter Wein in falschen Schläuchen – Stiftungen versus öffentlich-rechtliche Anstalten oder Ähnliches»**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend den Bericht zum Postulat [2009/092](#) von Juliana Nufer: «Guter Wein in falschen Schläuchen – Stiftungen versus öffentlich-rechtliche Anstalten oder Ähnliches»

Vom 5. Februar 2011

1. Ausgangslage

Im Postulat [2009/092](#) – am 26. März 2009 eingereicht und vom Landrat am [28. Januar 2010](#) mit 48:24 Stimmen bei drei Enthaltungen überwiesen – wird die Regierung aufgefordert, «abzuklären und Vorschläge auszuarbeiten, wie eine Stiftung in eine andere Rechtsform umgewandelt werden kann.»

Die Postulantin begründete ihren Vorstoss damit, dass im Zuge der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden festgestellt worden sei, dass Stiftungen nicht mehr für alle Aufgaben das richtige Gefäss seien. Insbesondere bei kommunalen Stiftungen, z.B. im Bereich Altersversorgung, gebe es immer wieder Konflikte rund um die Fragen: Wer entscheidet strategisch und wer operativ? Wer bezahlt? Wer ist in der Verantwortung?

In seiner Vorlage [2010/157](#) vom 20. April 2010 erklärte der Regierungsrat, tatsächlich sei eine Überführung einer Stiftung in eine andere Rechtsform nicht möglich. In Frage komme höchstens eine Vermögensübertragung mit anschließender Stiftungsauflösung. Allerdings muss dafür ein Grund vorliegen, der die bisherige Rechtsform der Stiftung als geradezu unzweckmässig erscheinen lässt.

Unzweckmässigkeiten von Stiftungen dürften oftmals nicht in der Rechtsform, sondern in der Organisation begründet sein. So können beispielsweise Interessenkonflikte zwischen dem Stiftungsrat (in dem oft eine Gemeinderatsvertretung sitzt) und dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde dadurch entschärft werden, dass eine solche Stiftung der Aufsicht der kantonalen Stiftungsaufsicht unterstellt würde; so liesse sich eine klare Trennung der Aufgaben und Interessen erzielen.

Die Organisation einer Stiftung lässt sich auch über Statuten und Reglemente zweckmässiger und professioneller ausgestalten. So könnte etwa festgelegt werden, dass in den Stiftungsrat nur Personen mit dem erforderlichen Fachwissen Einsitz nehmen dürfen. Zudem liesse sich eine angemessene Entschädigung für die Stiftungsräte festlegen.

Für weitere Details wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2011 im Beisein von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Für die Vorstellung der Vorlage und für die Beantwortung von Fragen stand Wolfgang Meier, stv. Generalsekretär, zur Verfügung.

* * *

2.2. Eintreten und Diskussion

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

In der Kommissionsberatung wurden einzelne Beispiele von Stiftungen genannt, die heute kaum mehr Aktivitäten entfalten könnten, weil sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen können (z.B. eine Stiftung für die Ausbildung blinder Kinder einer Gemeinde). In solchen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit, nach Absprache mit der Stiftungsaufsicht den Stiftungszweck zu ändern.

Die kantonale Stiftungsaufsicht müsste auch eingreifen bei einer zweckfremden Verwendung des Stiftungsvermögens.

Es wurde berichtet, in Einwohnerräten bzw. Gemeindekommissionen würde gelegentlich der Verdacht geäussert, Stiftungen würden vor allem errichtet, um sie dem Einfluss des Parlaments bzw. der Gemeindeversammlung zu entziehen. Kommissionsmitglieder bezeichnen es als problematisch, dass Stiftungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, der demokratischen Kontrolle weitgehend entzogen sind. Deshalb sollten Einwohnerräte bzw. Gemeindeversammlungen nicht allzu leichtfertig der Errichtung von Stiftungen zustimmen. Allerdings wurde betont, ähnliche Probleme könne es auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten geben: auch bei diesen ist keine direkte demokratische Kontrolle möglich.

Die Vorlage zeigt nach Ansicht der Kommission die rechtliche Situation verständlich auf. Es ist letztlich im Einzelfall

zu prüfen, ob zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe die Gründung einer Stiftung mit öffentlichen Geldern der richtige Weg ist.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, das Postulat 2009/092 abzuschreiben.

Binningen, 5. Februar 2011

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*